

Änderungsordnung für die Prüfungsordnungen der Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Bachelor Controlling, Management and Information, Bachelor Gesundheitsökonomie im Praxisverbund, Master Controlling Master Innovation Management, MBA Innovation Management Bachelor Marketing, Bachelor Internationales Personalmanagement und Organisation, Bachelor Berufsintegrierendes Studium Betriebswirtschaft, Bachelor Weinbau und Oenologie, Bachelor International Business Management East Asia, Master Projektmanagement , MBA BWL, MBA Unternehmensführung, MBA Human Resources Management, MBA Berufsintegrierendes Studium Betriebswirtschaft, Bachelor Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Bachelor Finanzdienstleistung und Corporate Finance, Bachelor Logistik, Bachelor Wirtschaftsinformatik, Master Finance & Accounting, Master Logistik, Bachelor Soziale Arbeit, Bachelor Pflege Dual, Bachelor Hebammenwesen Dual

vom 17. 12. 2014

Nach Vorgabe des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 17. 12. 2014 die Änderungsordnung für die o. g. Studiengänge genehmigt (§ 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. 7. 2014 (GVBl. S. 125). Die Ordnung wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	3
§ 3 Anmeldung der schriftlichen Abschlussarbeit.....	4
§ 4 In-Kraft-Treten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Änderungsordnung gilt für die Prüfungsordnungen folgender Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

Fachbereich Management, Controlling, Health Care

- *Bachelor Controlling, Management and Information vom 26.05.2006,*
- *Bachelor Gesundheitsökonomie im Praxisverbund vom 29.10.2013 und vom 28.11.2007*
- *Master Controlling vom 19.02.2008*
- *Master Innovation Management vom 19.02.2008*
- *MBA Innovation Management vom 02.06.2010 und vom 17.07.2012,*

Fachbereich Marketing und Personalmanagement

- *Bachelor Marketing vom 26.05.2006,*
- *Bachelor Internationales Personalmanagement und Organisation vom 26.05.2006,*
- *Bachelor Berufsintegrierendes Studium Betriebswirtschaft vom 30.05.2012,*
- *Bachelor Weinbau und Oenologie vom 10.12.2009 und 26.10.2011 mit Änderung vom 02.05.2012*
- *Bachelor International Business Management East Asia vom 06.10.2004,*
- *Master Projektmanagement vom 10.10.2012,*
- *MBA BWL vom 30.05.2012,*
- *MBA Unternehmensführung vom 30.05.2012,*
- *MBA Human Resources Management vom 17.07.2012,*
- *MBA Berufsintergrierendes Studium Betriebswirtschaft vom 30.05.2012,*

Fachbereich Dienstleistungen und Consulting

- *Bachelor Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung vom 26.05.2006,*
- *Bachelor Finanzdienstleistung und Corporate Finance vom 26.05.2006*
- *Bachelor Logistik vom 26.05.2006,*
- *Bachelor Wirtschaftsinformatik vom 26.05.2006*
- *Master Finance & Accounting vom 25.02.2008 mit der Änderung vom 26.07.2009*
- *Master Logistik vom 31.03.2009*

Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

- *Bachelor Soziale Arbeit vom 16.09.2009*
- *Bachelor Pflege Dual vom 15.12.2011*
- *Bachelor Hebammenwesen Dual vom 29.02.2012*

§ 2 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

1. Der § 8 bzw. § 9 zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen der unten stehenden Prüfungsordnungen wird gestrichen und ersetzt durch folgenden neuen Paragraphen „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“.

Bachelor Controlling, Management and Information vom 26.05.2006 (§ 8), Bachelor Gesundheitsökonomie im Praxisverbund vom 29.10.2013 (§ 9) und 28.11.2007 (§ 8), Master Controlling vom 19.02.2008 (§ 8), Master Innovation Management vom 19.02.2008 (§ 8), MBA Innovation Management vom 02.06.2010 (§ 8) und vom 17.07.2012 (§ 9), Bachelor Marketing vom 26.05.2006 (§ 8), Bachelor Internationales Personalmanagement und Organisation vom 26.05.2006 (§ 8), Bachelor Berufsintegrierendes Studium Betriebswirtschaft vom 30.05.2012 (§ 9), Bachelor Weinbau und Oenologie vom 10.12.2009 (§ 8) und 26.10.2011 mit Änderung vom 02.05.2012 (§ 8), Bachelor International Business Management East Asia vom 06.10.2004 (§ 8), Master Projektmanagement vom 10.10.2012 (§ 9), MBA BWL vom 30.05.2012 (§ 9), MBA Unternehmensführung vom 30.05.2012 (§ 9), MBA Human Resources Management vom 17.07.2012 (§ 9), MBA Berufsintergrierendes Studium Betriebswirtschaft vom 30.05.2012 (§ 9), Bachelor Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung vom 26.05.2006, (§ 8), Bachelor Finanzdienstleistung und Corporate Finance vom 26.05.2006 (§ 8), Bachelor Logistik vom 26.05.2006 (§ 8), Bachelor Wirtschaftsinformatik vom 26.05.2006 (§ 8), Master Finance & Accounting vom 25.02.2008 mit der Änderung vom 26.07.2009 (§ 8), Master Logistik vom 31.03.2009 (§ 8), Bachelor Soziale Arbeit vom 16.09.2009 (§ 8), Bachelor Pflege Dual vom 15.12.2011 (§ 8), Bachelor Hebammenwesen Dual vom 29.02.2012 (§ 8)

§ 8 / § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anrechnung. Der Antrag auf Anrechnung ist vor Anmeldung zur Prüfung des dem Antrag zugrundeliegenden Moduls zu stellen. Spezielle Anrechnungskriterien können in der speziellen Prüfungsordnung oder vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder nicht benoteten Leistungen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; das Modul geht nicht in die Gesamtnote ein. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber haben Leistungen aus Vorstudienzeiten mit der Bewerbung vorzulegen. Bei Vorliegen von Leistungen erfolgt anhand dieser Leistungen eine Einstufung in das nach Addition der Leistungspunkte der anzuerkennenden Leistungen entsprechende Fachsemester. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen.

Anerkennungen gelten auch für nicht-bestandene Leistungen. In fachlich nicht verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anerkennung. Der Antrag auf Anerkennung ist vor Anmeldung zur Prüfung des dem Antrag zugrundeliegenden Moduls zu stellen.

2. Im Studiengang **MA Projektmanagement** wird neben den in Nr. 1 genannten Absätzen in § 9 ein weiterer Absatz (5) hinzugefügt:

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Leistungspunkte im Umfang von 30 ECTS werden individuell pauschal angerechnet, wenn die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie entsprechende Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben. Das individuelle Verfahren regelt die Anlage 3 dieser Ordnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anrechnung.

3. Im Studiengang **Bachelor Pflege Dual** wird neben den in Nr. 1 genannten Absätzen in § 8 ein weiterer Absatz (5) hinzugefügt.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger werden 60 Leistungspunkte anerkannt. Bei Berufsabschlüssen, die in der Altenpflege vor 2003 und in der Gesundheits- und Krankenpflege/Gesundheits- und Kinderkrankenpflege vor 2004 erworben wurden, wird eine Äquivalenzprüfung durchgeführt. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

4. Im Studiengang **BA Hebammenwesen Dual** wird neben den in Nr. 1 genannten Absätzen in § 8 ein weiterer Absatz (5) hinzugefügt:

(5) Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Hebamme/zum Entbindungspfleger werden 60 Leistungspunkte anerkannt.

§ 3 Anmeldung der schriftlichen Abschlussarbeit

1. *In den in § 1 genannten Prüfungsordnungen der **Studiengänge Bachelor Controlling, Management and Information, MBA Innovation Management vom 02.06.2010, Bachelor Marketing, Bachelor Internationales Personalmanagement und Organisation, Bachelor International Business Management East Asia, Bachelor Gesundheitsökonomie im Praxisverbund vom 28.11.2007, Bachelor Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Bachelor Finanzdienstleistung und Corporate Finance, Bachelor Logistik, Bachelor Wirtschaftsinformatik, Master Finance & Accounting, Master Controlling und dem dualen Studiengang Weinbau und Oenologie***

wird der § 18 Absatz 4 gestrichen und ersetzt durch:

(4) Eine schriftliche Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) kann nur ablegen, wer in dem entsprechenden Studiengang an der Hochschule Ludwigshafen ordnungsgemäß eingeschrieben ist. Die schriftliche Abschlussarbeit gilt ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht zwei Semester nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erfolgreichen Modulprüfung gestellt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. *In den in § 1 genannten Prüfungsordnungen der Studiengänge **Bachelor Berufsbildendes Studium Betriebswirtschaft, MBA Berufsbildendes Studium Betriebswirtschaft, MBA BWL, MBA Unternehmensführung** wird der § 17 Abs. 3 gestrichen und ersetzt durch*

(3) Eine schriftliche Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) kann nur ablegen, wer in dem entsprechenden Studiengang an der Hochschule Ludwigshafen ordnungsgemäß eingeschrieben ist. Studierende sollen sich in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten Modulprüfung zur Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) anmelden. Die schriftliche Abschlussarbeit gilt ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht zwei Semester nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erfolgreichen Modulprüfung gestellt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

3. *In den in § 1 genannten Prüfungsordnungen der Studiengänge **Master Innovation Management und Master Logistik** wird der § 17 Abs. 4 gestrichen und ersetzt durch*

(3) Eine schriftliche Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) kann nur ablegen, wer in dem entsprechenden Studiengang an der Hochschule Ludwigshafen ordnungsgemäß eingeschrieben ist. Die schriftliche Abschlussarbeit gilt ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht zwei Semester nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erfolgreichen Modulprüfung gestellt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. *In den in § 1 genannten Prüfungsordnungen der Studiengänge **MBA Human Resources Management, MA Projektmanagement und MBA Innovation Management vom 17.07.2012 und Bachelor Gesundheitsökonomie im Praxisverbund vom 29.10.2013** wird der § 17 Abs. 3 gestrichen und ersetzt durch*

(3) Eine schriftliche Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) kann nur ablegen, wer in dem entsprechenden Studiengang an der Hochschule Ludwigshafen ordnungsgemäß eingeschrieben ist. Die schriftliche Abschlussarbeit gilt ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht zwei Semester nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erfolgreichen Modulprüfung gestellt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

5. *In der in § 1 genannten Prüfungsordnung des **Bachelors Soziale Arbeit** wird der § 18 Abs. 5 gestrichen und ersetzt durch:*

(5) Eine schriftliche Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) kann nur ablegen, wer in dem entsprechenden Studiengang an der Hochschule Ludwigshafen ordnungsgemäß eingeschrieben ist. Die schriftliche Abschlussarbeit gilt ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht zwei Semester nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erfolgreichen Modulprüfung gestellt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann auch zu einem früheren Zeitpunkt gestellt werden, wenn der Prüfungsausschuss diesem auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin zustimmt. Zur Bachelorarbeit ist auch zuzulassen, wer vor dem oben angegebenen Zeitpunkt alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat.

6. In den in § 1 genannten Prüfungsordnungen der Studiengänge **Bachelor Pflege Dual und Bachelor Hebammenwesen Dual** wird der **§ 19 Absatz 5** gestrichen und ersetzt durch:

(5) Eine schriftliche Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) kann nur ablegen, wer in dem entsprechenden Studiengang an der Hochschule Ludwigshafen ordnungsgemäß eingeschrieben ist. Die schriftliche Abschlussarbeit gilt ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht zwei Semester nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erfolgreichen Modulprüfung gestellt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann auch zu einem früheren Zeitpunkt gestellt werden, wenn der Prüfungsausschuss diesem auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin zustimmt. Zur Bachelorarbeit ist auch zuzulassen, wer vor dem oben angegebenen Zeitpunkt alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Regelungen dieser Ordnung treten am Tage nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Zugleich treten die Regelungen bezüglich der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anmeldung von Abschlussarbeiten in den jeweils gültigen Prüfungsordnungen der in § 1 genannten Studiengänge außer Kraft.

Ludwigshafen, den 17. Dez. 2014

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein